

# Netzparallelbetriebsvertrag Erzeugungsanlagen

zwischen

.....  
Name

.....  
Anschrift, PLZ, Ort

nachstehend „Anlagenbetreiber“ genannt

und

**Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH**  
**Upstallstraße 25, 14772 Brandenburg an der Havel**  
nachstehend „StWB“ genannt

für die Einspeisestelle am Standort:

.....  
Anschrift, PLZ, Ort

Brennstoffbasis: ....., Anlagentyp ....., Generatortyp .....  
nachstehend „Erzeugungsanlage“ genannt

## Präambel

Dieser Vertrag regelt den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers mit dem Niederspannungsnetz von StWB sowie die Abnahme und die Vergütung des eingespeisten Stroms durch StWB gemäß den Regelungen des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (nach folgend KWK-G genannt). Soweit in diesem Vertrag nachfolgend nicht ausdrücklich anders geregelt, werden eigenständige vertragliche Ansprüche des Anlagenbetreibers auf Abnahme und Vergütung durch diesen Vertrag nicht begründet, entsprechende zwingende gesetzliche Ansprüche des Anlagenbetreibers nicht beschnitten.

Eine gesetzliche Verpflichtung der StWB zur Abnahme und Vergütung des in der Erzeugungsanlage erzeugten Stroms besteht nur, soweit und solange die Erzeugungsanlage als KWK-Anlage gemäß § 6 KWK-G zugelassen ist. Die Zulassung kann der Anlagenbetreiber erst mit Inbetriebnahme seiner Erzeugungsanlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragen. Die StWB ist daher bereit, den in der Erzeugungsanlage erzeugten Strom für eine Übergangszeit von 3 Monaten ab Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage gemäß den Regelungen dieses Vertrages abzunehmen und zu vergüten. Legt der Anlagenbetreiber innerhalb dieses Zeitraums keine Zulassung seiner Erzeugungsanlage als KWK-Anlage vor, so besteht kein Anspruch des Anlagenbetreibers auf weitere Abnahme und Vergütung des in der Erzeugungsanlage erzeugten Stroms aus diesem Vertrag. Der Vertrag endet nach Ablauf der 3 Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 1 Erzeugungsanlage

- 1.1 Der Anlagenbetreiber betreibt an der Einspeisestelle eine Erzeugungsanlage mit einer elektrischen Leistung von insgesamt ..... **kW (Gesamtnennleistung)** auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung. Die Einspeisung erfolgt als Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 Volt / Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz in das Niederspannungsnetz der StWB. Der Strombedarf des Einspeisers am Standort wird zum einen Teil aus der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers und zum anderen Teil aus dem Netz von StWB abgedeckt. Die Einspeisung des anfallenden Überschussstroms erfolgt in das Netz von StWB.

Als höchstzulässige Einspeiseleistung wird die gesamte installierte Leistung der Erzeugungsanlage in Höhe von ..... **kW** festgelegt.

- 1.2 Erweiterungen und Änderungen der Erzeugungsanlage bedürfen der Zustimmung durch StWB, soweit sich dadurch vertragliche Bemessungsgrößen ändern oder dadurch die Gefahr von störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen von StWB oder Dritter entsteht.

## 2 Eigentumsgrenze

Eigentumsgrenze ist die Abgangsklemme am Sicherungsunterteil des Hausanschlusses. Diese Eigentumsgrenze ist in **Anlage 1** dieses Vertrages graphisch dargestellt. Die Eigentumsgrenze stellt gleichzeitig den Übergabepunkt für den erzeugten Strom dar.

## 3 Technik und Betrieb

- 3.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Erzeugungsanlage müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend ausgeführt werden. Insbesondere sind, in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten:
- die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
  - die „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) für Niederspannung,
  - die „Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Stromverteilungsnetz“.
- 3.2 Sämtliche in Ziffer 3.1 genannten Regelungen sind dem Anlagenbetreiber bekannt und liegen bei StWB zur Einsichtnahme aus bzw. werden von StWB auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

- 3.2 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten ebenso die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV), soweit sie den Regelungen dieses Vertrages nicht widersprechen. Als Anlage im Sinne der NAV gilt vorliegend die Erzeugungsanlage, als Anschlussnehmer der Anlagenbetreiber und als Netzbetreiber die StWB. Auf die Regelung zur Haftung in § 18 NAV wird ausdrücklich hingewiesen. Die NAV ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
- 3.3 StWB ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung vorgenannter Bedingungen zu überzeugen.
- 3.4 Der Anlagenbetreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das StWB-Netz eintreten können. StWB ist bei Mängeln an der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die unzulässige Rückwirkungen auf das StWB-Netz oder Anlagen Dritter haben können oder die Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert mit sich bringen können, zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. In diesem Fall wird StWB für die Dauer der Trennung von ihrer Abnahme- und Vergütungspflicht frei.
- 3.5 StWB verpflichtet sich, die elektrische Energie aus der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers bis zu der Leistung gemäß Ziffer 1.1 (Einspeiseleistung) in ihr Netz aufzunehmen und zu vergüten.

Die Verpflichtungen der StWB zur Abnahme und Vergütung der elektrischen Energie entfallen neben dem in Ziffer 3.5 genannten Fall, soweit und solange StWB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die StWB nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung StWB wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme oder Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist.

Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung aufgrund von Betriebsstörungen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer Netzüberlastung auf Verlangen der StWB eingestellt werden muss.

- 3.6 Die Inbetriebsetzung (Freigabe zum Netzparallelbetrieb) der Erzeugungsanlage zuzuordnenden Anschlussanlage wird von dem Anlagenbetreiber gemäß der Richtlinie „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Stromverteilungsnetz“ unter Einbeziehung der StWB vorgenommen. Der Termin ist vorher rechtzeitig mit StWB abzustimmen. Eine Inbetriebsetzung der Anschlussanlage ohne Zustimmung der StWB ist nicht zulässig. Als Nachweis für die erfolgte Inbetriebsetzung wird ein „Inbetriebsetzungsprotokoll“ erstellt.

- 3.7 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG ist StWB verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Im Falle einer zeitweise vollständigen Auslastung des Netzes der StWB ist StWB daher verpflichtet, sämtlichen EEG-Strom vorrangig vor allem anderen Strom abzunehmen und zu vergüten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nachrangig zum EEG auch aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 KWK-Gesetz. Daraus resultierend ist StWB verpflichtet, Strom aus EEG-Anlagen vor Strom aus Anlagen gemäß KWK-Gesetz und EEG- sowie KWK-Strom ebenfalls vorrangig vor Strom aus allen sonstigen Erzeugungsanlagen abzunehmen.

#### **4 Messung**

- 4.1 Die Messung der elektrischen Energie erfolgt in dem vorhandenen Zählerschrank bzw. der vorhandenen Zählersäule. Wenn in diesem/dieser kein zweiter Zählerplatz für die Messung der erzeugten Energie bereit steht, obliegt dem Anlagenbetreiber die Auswechslung des Zählerschranks bzw. die Errichtung einer separaten Zählersäule gemäß der gültigen TAB.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber beauftragt StWB mit diesem Vertrag mit dem Betrieb und der Unterhaltung des Zählers sowie den in Ziffer 4.3 aufgeführten Leistungen. Dafür berechnet StWB dem Anlagenbetreiber jährlich einen Mess- und Abrechnungspreis in Höhe von:

**Messkosten EUR** zuzüglich Umsatzsteuer.

- 4.3 Mit diesem Betrag sind im Zusammenhang mit dem Zähler folgende Leistungen von StWB abgegolten:
- Lieferung, Einbau und Parametrierung des Zählers
  - Wahrnehmung eichrechtlicher Belange (z. B. Eichgültigkeit, Verkehrsfehlergrenzen)
  - Auswechslung des Zählers (z. B. infolge eines störungsbedingten Ausfalls des Zählers und nach Ablauf der Eichgültigkeit)
  - Ermittlung plausibler Ersatzwerte infolge eines Ausfalls des Zählers
- 4.4 StWB ist verpflichtet, auf Verlangen des Anlagenbetreibers jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen der StWB zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anlagenbetreiber.

- 4.5 Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen frei zugänglich sind. Er hat StWB den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

## 5 Zutrittsrecht

Der Anlagenbetreiber räumt StWB den jederzeitigen, ungehinderten Zugang zur Erzeugungsanlage ein. StWB stimmt den Zugang vorher rechtzeitig mit dem Anlagenbetreiber ab, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

## 6 Vergütung und Abrechnung

- 6.1 Für die vom Anlagenbetreiber nach diesem Vertrag am Übergabepunkt in das Netz der StWB eingespeiste elektrische Wirkarbeit zahlt StWB ein Entgelt, das sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt:
- einem Arbeitspreis (üblicher Preis gem. KWK-G)
  - einem Zuschlag (§ 4 Abs. 3 Satz 1 KWK-G)
  - einem Entgelt für dezentrale Einspeisung.

Bis zur Vorlage des Bescheides über die Zulassung der Erzeugungsanlage als KWK-Anlage durch den Einspeiser zahlt StWB nur einen Arbeitspreis (üblicher Preis nach dem KWK-G) und ein Entgelt für dezentrale Einspeisung.

- 6.2 **Wirkarbeitspreis**  
Die Vertragspartner sind sich einig, dass StWB für die vom Anlagenbetreiber gelieferte Wirkarbeit den üblichen Preis gemäß den Regelungen des KWK-G zahlt.
- 6.3 **Zuschlag**  
Soweit es sich bei der eingespeisten Strommenge um KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWK-G handelt, vergütet StWB den Zuschlag, den der Anlagenbetreiber für den KWK-Strom seiner KWK-Anlage gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 5 bis 7 KWK-G beanspruchen kann.
- 6.4 Das Entgelt für dezentrale Einspeisung wird auf Basis des § 18 Stromnetzentgeltverordnung (vom 25.07.2005; BGBl. I S. 2225) und unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Netzentgelte ermittelt. Einzelheiten zur Ermittlung sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Netznutzungsentgelte ergeben sich aus der **Anlage 3** zu diesem Vertrag.

- 6.5 Die Zählerstandserfassung der vom Anlagenbetreiber eingespeisten elektrischen Wirkarbeit erfolgt vierteljährlich jeweils am letzten Tag der Monate März, Juni, September und Dezember durch Ablesung durch den Anlagenbetreiber. Der Anlagenbetreiber wird StWB die Zählerstände in Form der **Anlage 4**, spätestens bis zum 31. Januar des auf das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) folgenden Jahres, zur Verfügung stellen.
- 6.6 Die Zahlung des Entgeltes gemäß Ziffern 6.1 bis 6.4 ist am 15. Werktag des auf die vorgenannte Mitteilung des Zählerstandes (Eingang bei StWB) folgenden Monats fällig. Die Abrechnung erfolgt per Gutschrift durch StWB.
- 6.7 Die Vergütung gemäß Beleg wird auf das nachfolgende Konto des Anlagenbetreibers überwiesen:

Bank: .....

Konto- Nr.: .....\*

Bankleitzahl: .....\*

\*wird vom Anlagenbetreiber spätestens vor der Freigabe der Erzeugungsanlage zum Netzparallelbetrieb der StWB mitgeteilt

- 6.8 Der Anlagenbetreiber teilt der StWB die zur Feststellung der jeweils gültigen Umsatzsteuer erforderlichen Angaben\* in Form der **Anlage 5** mit.
- 6.9 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass zur Vermeidung von zusätzlichen Zahlungsflüssen das Entgelt gemäß Ziffer 4.2 mit dem Belegbetrag der gemäß 6.6 ermittelten Gutschrift im Rahmen der geltenden Vorschriften verrechnet wird. In der Gutschrift wird die Position „Mess- und Abrechnungspreis“ getrennt ausgewiesen.

## 7 Informations- und Nachweispflichten des Anlagenbetreibers

- 7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags sowie die Fortführung dieses Vertrages nach Ablauf von 3 Monaten ab Inbetriebnahme ist, dass der Anlagenbetreiber der StWB die Zulassung seiner Erzeugungsanlage als KWK-Anlage gem. § 6 KWK-G durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, StWB das Ergebnis des Zulassungsverfahrens unverzüglich schriftlich, unter Vorlage des Zulassungsbescheides bzw. Ablehnungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, mitzuteilen. Auf Wunsch sind der StWB auch die Antragsunterlagen vorzulegen.

- 7.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, StWB unverzüglich über Änderungen der Förderfähigkeit seiner Erzeugungsanlage nach dem KWK-G zu informieren.
- 7.3 Der Anlagenbetreiber einer Anlage gemäß § 3 Abs. 3 KWK-G, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, wird StWB jeweils nach Ablauf eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresmengenmeldung über die in das öffentliche Netz der Stromversorgung eingespeiste KWK-Strommenge erstellen, die Angaben zum Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, der KWK-Nutzwärmeerzeugung sowie zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz enthält. Verfügt die Anlage über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer eine testierte Jahresmengenmeldung über die in das öffentliche Netz der Stromversorgung eingespeiste KWK-Strommenge zu erstellen, die Angaben zum Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, der KWK-Nutzwärmeerzeugung sowie zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz enthält. In begründeten Fällen ist StWB berechtigt, ein Testat über die eingespeiste KWK-Strommenge auch in kürzeren Zeitabständen zu verlangen. Grundlage für das Testat müssen dabei das KWK-G sowie die „Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 1. April 2002 durch die Netzbetreiber“ des VDN mit Stand vom 11. März 2002 bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen sein.
- 7.4 Der Anlagenbetreiber sichert StWB zu, Betreiber der Erzeugungsanlage und Anspruchsberechtigter hinsichtlich des von ihm beanspruchten Vergütungssatzes gemäß KWK-G zu sein. Dem Anlagenbetreiber ist bekannt, dass ihm anderenfalls keine Ansprüche auf Einspeisung und Vergütung nach KWK-G bzw. auf den beanspruchten Vergütungssatz aus diesem Vertrag zustehen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, stehen StWB gegen den Anlagenbetreiber Rückzahlungsansprüche im Umfang der nach diesem Vertrag geleisteten Vergütungen gemäß des KWK-G zu, die von dem Anlagenbetreiber mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung an den Anlagenbetreiber zu verzinsen sind.
- 7.5 Sollte sich nachträglich herausstellen, dass auf einen ausgezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand und sollte StWB deshalb Rückzahlungsansprüchen des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers ausgesetzt sein, wird sie der Anlagenbetreiber von etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber freistellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Anlagenbetreiber StWB die für die Berechnung des Belastungsausgleichs erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellt bzw. der StWB die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben nicht oder nicht fristgerecht gem. Ziffer 7.3 testieren lässt.

- 7.6. Sollte sich der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber weigern, StWB die an den Anlagenbetreiber ausgezahlten Zuschläge finanziell im Sinne des § 9 Abs. 1 KWK-G auszugleichen, wird der Anlagenbetreiber die StWB bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihr alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind.

## **8 Laufzeit und Kündigung**

- 8.1 Dieser Vertrag tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung (Tag der Letztunterzeichnung) in Kraft.
- 8.2 Der Vertrag läuft unbefristet und kann mit einer Frist von **1 Monat** zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.3 Im Fall des Abs. 2 der Präambel (keine Zulassung als KWK-Anlage) endet der Vertrag 3 Monate nach Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.4 Ist StWB nicht mehr zur Zahlung eines Zuschlags verpflichtet, so endet dieser Vertrag ebenfalls automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.5 Bei einer dauerhaften Stilllegung der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers endet der Vertrag, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 8.6 Mit der dauerhaften Stilllegung der Erzeugungsanlage wird die Einspeisestelle vom Netz getrennt. Die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber.

## **9 Schlussbestimmungen**

- 9.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 9.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.



- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 9.4 StWB verarbeitet und speichert unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten. Sie ist berechtigt, diese Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, in welchem es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Anlagenbetreiber erklärt hierzu sein Einverständnis.
- 9.5 Als Gerichtsstand wird das für den Firmensitz der StWB zuständige Gericht vereinbart.

.....  
Ort, Datum

Brandenburg an der Havel,

den .....

.....  
Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

.....  
Stadtwerke Brandenburg  
an der Havel GmbH

### Anlagen

Anlage 1: Darstellung der Eigentumsgrenze

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

Anlage 3: Erläuterungen zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung

Anlage 4: Muster für die Einreichung der Einspeisedaten / Zählerstände

Anlage 5: Erklärung zur Umsatzbesteuerung